

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten betreffend Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird**

**Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

### **Artikel I Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018**

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl.Nr. 3/2018 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2018, wird wie folgt geändert:

*§ 54 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 (neu) und 3a ersetzt:*

„(3) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine unbewohnte Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.

(3a) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.“

### **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

## Begründung

Die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Freizeitwohnungspauschale knüpfen an die im Adress-, Gebäude und Wohnungsregister (AGWR) eingetragenen Wohnungen an. Liegt kein entsprechender Hauptwohnsitz vor, löst dies die Abgabepflicht aus, sofern nicht einer der ausdrücklich normierten Ausnahmen greift. Abgabepflichtig sind somit auch zahlreiche Familienhäuser, die ehemals von zwei oder mehreren Generationen bewohnt wurden. In vielen Fällen hat es dabei nie die Absicht gegeben, Teile des Gebäudes an familienfremde Personen zu vermieten. Die Einhebung einer Freizeitwohnungs-pauschale wäre damit überschießend, solange in diesem Haus noch ein Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Für ausschließlich im Familienverband genutzte Wohnungen soll daher eine erweiterte Ausnahme vorgesehen werden, wobei in die Beurteilung alle Wohneinheiten eines Grundstückes einzubeziehen sind. Eine ausschließliche Nutzung im Familienverband soll gegeben sein, wenn in den betreffenden Wohneinheiten keine einander „fremden“ Personen einen Wohnsitz gehabt haben und Wohneinheiten auch nicht als Gästeunterkunft verwendet wurden. Um aufwendige Erhebungen für länger zurückliegende Zeiträume zu vermeiden, soll eine Prüfung dieser Voraussetzungen auf fünf Jahre beschränkt bleiben. Für die Anwendung der Ausnahme ist es unerheblich, ob im maßgeblichen Zeitraum in der betreffenden Wohnung ein Wohnsitz eines nahen Angehörigen gemeldet war oder die Wohnung leer gestanden ist. Die Ausnahme von der Abgabepflicht bleibt so lange bestehen, bis der (letzte) Hauptwohnsitz aufgegeben wird oder eine Wohnung im Haus von einer „fremden“ Person bewohnt wird bzw. ein Teil des Hauses als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2 verwendet wird.

Hinsichtlich des Familienverbands soll auf die Bestimmung des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 verwiesen werden. Darunter fallen Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten.

Ohne diese zusätzliche Ausnahme würden die Gemeinden mit einer großen Anzahl von Anträgen auf Zusammenlegung der getrennten Wohneinheiten konfrontiert, welche im Zusammenhang mit den durch § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz in Verbindung mit § 2 Z 4 GWR-Gesetz vorgegebenen Kriterien zu einer verstärkten Rechtsunsicherheit und damit zu vielen strittigen Abgabeverfahren führen würde.

Linz, am 21. Mai 2019

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Langer-Weninger, Kirchmayr, Csar, Frauscher, Höckner, Dörfel, Raffelsberger, Manhal, Hattmannsdorfer, Stanek**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Mahr**

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

**Hirz, Schwarz, Böker, Buchmayr, Kaineder**